

Vereinssatzung SV Bossendorf 1955 e.V.

- § 1 = Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**
- § 2 = Zweck des Vereins**
- § 3 = Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 4 = Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 = Mitgliedsbeiträge**
- § 6 = Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 7 = Organe des Vereins**
- § 8 = Mitgliederversammlung**
- § 9 = Vorstand**
- § 10 = Protokollierung und Beschlüsse**
- § 11 = Wahlen**
- § 12 = Kassenprüfer**
- § 13 = Jugend des Vereins**
- § 14 = Auflösung des Vereins**

Stand: 14.02.2025

SV Bossendorf 1955 e.V.

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1.

Der im Jahre 1955 in 45721 Haltern am See – Kreis Recklinghausen – gegründete Verein führt den Namen

SV Bossendorf 1955 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Haltern am See,
Ortsteil Hamm-Bossendorf.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marl unter der

Vereinsregister-Nr. 549

eingetragen.

2.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V. (FLVW).

Mit dem Verbandsbeitritt unterwerfen sich der Verein und seine
Einzelmitglieder der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des FLVW.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige
Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie Kunst und Kultur auf allen angebotenen Gebieten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Jugendraumes sowie durch planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

5.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- bzw. Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2.
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Rechte

Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gültigen Übungspläne/Richtlinien zur Verfügung, sie sind gegen Sportunfälle versichert.

Pflichten

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden sowie verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung, welche mündlich oder schriftlich erfolgen kann, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen die Vereinszwecke oder die Vereinssatzung,
- b) wegen einer unehrenhaften oder grob unsportlichen Haltung,
- c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzt und dies trotz Abmahnung fortsetzt,

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mit Begründung zuzustellen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1.

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen.

Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus erhoben.

Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke (Rückbuchungskosten, sonstige Bankgebühren).

2.

Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigungen zu gewähren.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1.
Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr besitzen das aktive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht.
2.
Mitglieder, denen kein Wahl- und Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3.
Das Wahl- und Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4.
Mitglieder besitzen nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
5.
Jugendliche vom 10. bis vollendeten 18. Lebensjahr haben das Wahl- und Stimmrecht innerhalb der selbstverwalteten Jugendabteilung.

§ 7

Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1.
Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.
3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
4.
Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung oder durch eine Zeitungsanzeige bzw. durch einen Aushang in den jeweiligen Aushängекästen des Vereins. Zwischen Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen.

5.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlichen Beiträge

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten bestimmt.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist wie folgt zu verfahren:

- a) bei einer Wahl: Stichwahl
- b) bei einem Antrag: Ablehnung

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

§ 9

Vorstand

1.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der 1. Geschäftsführer/in
- e) dem/der 2. Geschäftsführer/in
- f) dem/der Fachwart Fußball oder seinem/er Vertreter/in
- g) dem/der Fachwart/in Jugend oder seinem/er Vertreter/in
- h) dem/der Fachwart/in Breitensport oder seinem/er Vertreter/in

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3.

Der Vorstand leitet den Verein.

Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben
- c) Aufnahmen, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern

5.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

6.

Der Handlungsrahmen (Mindestaufgaben der Position) der Vorstandsmitglieder wird durch die vom Vorstand aufgestellte Geschäftsordnung bestimmt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 10

Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Fachwarte sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
Wiederwahl – mit Ausnahme der Kassenprüfer – ist zulässig.

Die Fachwarte der einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und mit Ausnahme des Fachwartes „Jugend“ von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet keine Ersatzwahl statt.

Der Vorstand bestimmt bis zur Neuwahl einen kommissarischen Vertreter.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Jugend des Vereins

1.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

2.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 14

Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagessordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt

„Auflösung des Vereins“
stehen.

2.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur
Erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner
Mitgliedere beschlossen hat

oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins
schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der
stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der
erschiedenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.
Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte
Liquidatoren.

Es folgen Tag der Errichtung der Satzung, Tag der Auflösung des
Vereins und Unterschrift von mindestens 7 Vereinsmitgliedern.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

**Kirchengemeinde „Heilig Kreuz“ Haltern am See,
Hamm-Bossendorf**

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2015 verabschiedet und am 14.02.2025 in §4 und §5 geändert.

Haltern am See, Hamm-Bossendorf
im Februar 2025

für den Vereinsvorstand

Vorsitzender